



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-20001/0038-II/A/2/2017**

Wien, 21.4.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12400/J der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

Das angesprochene Vorhaben der Bundesregierung (laut Ministerratsbeschluss vom 01.03.2016) auf *Verbesserungen bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten* wurde bereits durch die Maßnahmen im Rahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2016 (SVÄG 2016) mit Inkrafttreten am 01.01.2017 umgesetzt. Der Beschluss im Plenum des Nationalrates ist am 15.12.2016 erfolgt.

Die Verbesserung ist in der Weise erfolgt, dass mit 01.01.2017 eine Änderung im Bereich der Mindestversicherungszeit für den Anspruch auf Alterspension gemäß § 4 Abs. 1 Allgemeines Pensionsgesetz (APG) vorgesehen wurde.

Nach bis 31.12.2016 geltendem Recht wurden für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit für den Anspruch auf die „reguläre“ Alterspension nach § 4 Abs. 1 APG grundsätzlich nur Versicherungszeiten berücksichtigt, die ab dem 01.01.2005 erworben wurden („APG-Monate“). Da sich gezeigt hat, dass insbesondere im Zusammenhang mit Beitragszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, bei nachfolgender Kindererziehung der Bedarf besteht, auch diese Beitragszeiten für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit nach dem APG zu berücksichtigen, werden nun ab 01.01.2017 sämtliche Versicherungszeiten, die vor

dem Jahr 2005 erworben wurden, für die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung für die „reguläre“ Alterspension nach dem APG herangezogen.

Für ab 01.01.1955 Geborene bedeutet das, dass beispielsweise bei Vorliegen von sieben „gearbeiteten Jahren“ sowie acht Jahren der Kindererziehung (beides unabhängig von der zeitlichen Lagerung) die Anspruchsvoraussetzungen für die reguläre Alterspension erfüllt sind.

Die finanziellen Auswirkungen sind der WFA zum SVÄG 2016 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

